

GR_GERICHTE KSK 2013 7 vom 25. Februar 2013

GR Gerichte, 2013-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2013 7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2013_7)

FR: GR_GERICHTE KSK 2013 7 du 25 février 2013

IT: GR_GERICHTE KSK 2013 7 del 25 febbraio 2013

Regeste

Rechtsverweigerung (17 Abs. 3 SchKG) | Aufsicht Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung (SchKG 17 Abs. 3)

Volltext

Kantonsgericht von Graubünden Dretgira chantunala dal Grischun Tribunale cantonale dei Grigioni _____

Ref.: Chur, 25. Februar 2013 Schriftlich mitgeteilt am: KSK 13 7 4. März 2013 (Auf eine gegen dieses Urteil beim Bundesgericht erhobene Beschwerde ist mit Urteil 5A_192/2013 vom 09. April 2013 nicht eingetreten worden). Verfügung Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs Präsident Brunner In der Schuldbetreibungs- und Konkursbeschwerde des X., Beschwerdeführer, gegen das B e t r e i b u n g s a m t Y . , Beschwerdegegner, gegen den Beschwerdefüh- rer, betreffend Rechtsverweigerung/Kostenvorschuss,

Seite 2 — 4 wird nach Einsichtnahme in die Beschwerde vom 08. Februar 2013, überbracht am 15. Februar 2013, in die Vernehmlassung des Betreibungsamtes Y. vom 21. Februar 2013 samt mitgereichten Verfahrensakten sowie nach Feststellung und in Erwägung, ■ dass X. sich mit der am 15. Februar 2013 überbrachten Beschwerde beim Kan- tonsgericht von Graubünden über das Verhalten des Betreibungsamtes Y. be- schwerte, welches die Bezahlung aller offener Rechnungen (gemeint offenbar für Betreibungskosten) verlangt habe, als er für ein Verfahren vor Bezirksge- richt Hinterrhein einen Betreibungsauszug einholen wollte, ■ dass X. in der Beschwerde weitere Rügen im Zusammenhang mit bereits ab- geschlossenen Verfahren und gegen den Amtsleiter A. vorbrachte, auf welche von vornherein mangels Relevanz nicht eingegangen werden kann, ■ dass das Betreibungsamt Y. sich am 21. Februar 2013 dahin vernehmen liess, dass es angesichts der von X. nicht bezahlten Rechnungen für Betreibungsge- bühren gestützt auf Art. 68 SchKG verlangt habe, dass die Gebühr für den Auszug aus dem Betreibungsregister bevorschusst werde, ■ dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass das Betreibungsamt im Zusammen- hang mit der Bestellung des neuen Betreibungsauszuges gefordert hat, dass sämtliche offenen Rechnungen für Betreibungskosten durch X. bezahlt wür- den, ■ dass somit davon auszugehen ist, dass das Betreibungsamt Y. lediglich ver- langt hat, dass X. die Gebühr für den bestellten Betreibungsauszug im voraus begleiche, ■ dass gemäss Art. 68 Abs. 1 SchKG der Schuldner die Betreibungskosten trägt und dieselben vom Gläubiger vorzuschüssen sind, ■ dass gemäss Lehre und Rechtsprechung indessen auch Kostenvorschüsse vom Schuldner verlangt werden können, wenn das Betreibungsamt aussch- liesslich in seinem Interesse tätig werden soll (BGE 96 III 123; Frank Emmel, in Staehelin/Bauer/Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbe- treibung und

Konkurs I, 2. Auflage, Basel 2010, N 6 zu Art. 68 SchKG), ■ dass offensichtlich ist, dass der von X. bestellte Betreuungsauszug nur seinen Interessen dient, sodass das Betreibungsamt berechtigt war, von ihm einen

Seite 3 — 4 entsprechenden Kostenvorschuss bzw. die direkte Begleichung der Betreibungsgebühr gegen Aushändigung des Betreuungsauszuges zu verlangen, ■ dass die Beschwerde somit abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann, ■ dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Kanton Graubünden verbleiben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) ■ dass diese Verfügung in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht,

Seite 4 — 4 verfügt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.00 verbleiben beim Kanton Graubünden. 3. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. c/d des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, geführt werden. Die Beschwerde ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 10 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und Art. 90 ff. BGG. 4. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.